

Zusatzvereinbarung zum Gesamtarbeitsvertrag für die Schweizerische Ziegelindustrie

Die Vertragspartner vereinbaren per 1. Januar 2023 folgendes:

1. Lohnanpassung per 1. Januar 2023

Artikel 4

Sämtlichen voll arbeitenden Arbeitnehmern, Arbeitnehmerinnen wird per 1. Januar 2023 eine generelle monatliche Lohnerhöhung von CHF 150.- gewährt (für Teilzeitan-
gestellte erfolgt die Erhöhung proportional zu ihrem Beschäftigungsgrad).

Die Minimallöhne betragen:

- Für voll arbeitsfähige Arbeitnehmer, Arbeitnehmerinnen bis 19 Jahren, ohne Berufslehre, mit oder ohne berufliche Erfahrung, CHF 4'000.- (= CHF 21.90 pro Stunde); keine Erhöhung.
- Für voll arbeitsfähige Arbeitnehmer, Arbeitnehmerinnen zwischen 19 und 22 Jahren, ohne Berufslehre, mit oder ohne berufliche Erfahrung, CHF 4'200.- (= CHF 23.00 pro Stunde); + CHF 80.-.
- Für voll arbeitsfähige Arbeitnehmer, Arbeitnehmerinnen ab 23 Jahren, ohne Berufslehre, mit oder ohne berufliche Erfahrung, CHF 4'400.- (= CHF 24.10 pro Stunde); + CHF 60.-.

2. Bezahlte Absenzen

Artikel 7

Bezahlte Absenzen

- bei eigener Heirat: 1 Tag
- ~~bei Geburt eigener Kinder (Männer): 3 Tage~~
- bei Tod der Lebensgefährtin, des Lebensgefährten, der Eltern und eigener Kinder: 3 Tage
- bei Heirat und Tod eigener Geschwister oder Schwiegereltern: 1 Tag
- bei Gründung oder Umzug des eigenen Haushalts: 1 Tag
- bei militärischen Ausrüstungs- und Waffeninspektionen inklusive Zivilschutz: bis zu 3 Tage (gemäss offiziellem Aufgebot)

Beansprucht die Teilnahme mehr als einen halben Tag, so wird die notwendige Ausfallzeit, im Maximum ein Tag, vergütet.

Bei anderen, für die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen unumgänglichen Kurzabsenzen (wie öffentliche Dienstleistungen, Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen usw.), sofern diese vorher angemeldet und belegt werden, wird die erforderliche Zeit vergütet.

Für unumgängliche Absenzen, welche durch die Ausübung eines öffentlichen Amtes verursacht werden, wird auf Art. 324a OR verwiesen. Nimmt ein Arbeitnehmer, eine Arbeitnehmerin ein öffentliches Amt an, das Arbeitszeit beansprucht, so ist dies dem Arbeitgeber zu melden.

Der Arbeitnehmer, der im Zeitpunkt der Geburt eines Kindes dessen rechtlicher Vater ist oder dies innerhalb der folgenden sechs Monate wird, hat Anspruch auf einen Vaterschaftsurlaub von zwei Wochen (= 10 Arbeitstagen). Dieser muss innert sechs Monaten nach der Geburt des Kindes bezogen werden. Er kann wochen- oder tagesweise bezogen werden:

- Sofern der Arbeitnehmer nach entsprechender Gesetzgebung Anspruch auf Vaterschaftsentschädigung hat, erhält er während diesem Vaterschaftsurlaub den vollen Lohn und die Entschädigungen werden dem Arbeitgeber entsprechend ausbezahlt.
- Sofern der Arbeitnehmer nach entsprechender Gesetzgebung keinen Anspruch auf Vaterschaftsentschädigung hat, erhält er während den ersten drei Arbeitstagen dieses Vaterschaftsurlaubs den vollen Lohn.

3. Allgemeinverbindlicherklärung AVE

Die Vertragsparteien beantragen beim Staatssekretariat für Wirtschaft (seco), die Punkte 1 und 2 dieser Zusatzvereinbarung als allgemeinverbindlich zu erklären, in Ergänzung des Bundesratsbeschlusses über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für die Schweizerische Ziegelindustrie vom 2. Mai 2002, 11. April 2003, 18. Juni 2004, 11. April 2005, 13. Juni 2006, 8. Oktober 2007, 29. April 2008, 3. April 2009, 12. April 2010, 17. März 2011, 3. September 2013, 23. Januar 2014, 10. Februar 2015, 5. April 2016, 27. Januar 2017, 15. Februar 2018, 19. Februar 2019, 28. Januar 2020, 30. April 2021 und 25. Januar 2022. Zudem haben die Vertragsparteien sich geeinigt, die Verlängerung der Allgemeinverbindlichkeit bis zum 31. Dezember 2024 zu beantragen.

Zürich, 25. Oktober 2022

Ziegelindustrie Schweiz

Michael Fritsche
Präsident

Rudolf Gasser
Vizepräsident

Gewerkschaft Unia

Vania Alleva
Präsidentin

Nico Lutz
Mitglied der Geschäftsleitung

Gewerkschaft Unia Fortsetzung

Christopher Kelley
Co-Leiter Sektor Bau

Gewerkschaft Syna

Johann Tscherrig
Mitglied der Geschäftsleitung

Michele Aversa
Zentralsekretär